

Thomas Hobbes

Ausgewählt und interpretiert von Rudolf Speth

Leviathan

*Von den natürlichen Bedingungen der Menschheit
im Hinblick auf ihr Glück und Unglück*

Die Natur hat die Menschen hinsichtlich ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten so gleich geschaffen, daß trotz der Tatsache, daß bisweilen der eine einen offensichtlich stärkeren Körper oder gewandteren Geist als der andere besitzt, der Unterschied zwischen den Menschen alles in allem doch nicht so beträchtlich ist, als daß der eine auf Grund dessen einen Vorteil beanspruchen könnte, den ein anderer nicht ebensogut für sich verlangen dürfte. Denn was die Körperstärke betrifft, so ist der Schwächste stark genug, den Stärksten zu töten – entweder durch Hinterlist oder durch ein Bündnis mit anderen, die sich in derselben Gefahr wie er selbst befinden. (...)

So liegen also in der menschlichen Natur drei hauptsächlichste Konflikteursachen: Erstens Konkurrenz, zweitens Mißtrauen, drittens Ruhmsucht. Die erste führt zu Übergriffen der Menschen des Gewinnes, die zweite der Sicherheit und die dritte des Ansehens wegen. Die ersten wenden Gewalt an, um sich zum Herrn über andere Männer und deren Frauen, Kinder und Vieh zu machen, die zweiten, um dies zu verteidigen und die dritten wegen Kleinigkeiten wie ein Wort, ein Lächeln, eine verschiedene Meinung oder jedes andere Zeichen von Geringschätzung, das entweder direkt gegen sie selbst gerichtet ist oder in einem Tadel ihrer Verwandtschaft, ihrer Freunde, ihres Volkes, ihres Berufs oder ihres Namens besteht.

Daraus ergibt sich klar, daß die Menschen während der Zeit, in der sie ohne eine allgemeine, sie alle im Zaum haltende Macht leben, sich in einem Zustand befindet, der Krieg genannt wird, und zwar in einem Krieg eines jeden gegen jeden. Denn Krieg besteht nicht nur in Schlachten oder Kampfhandlungen, sondern in einem Zeitraum, in dem der Wille zum Kampf genügend bekannt ist. Und deshalb gehört zum Wesen des Krieges der Begriff Zeit, wie zum Wesen des Wetters. Denn wie das Wesen des schlechten Wetters nicht in ein oder zwei Regenschauern liegt, sondern in einer Neigung hierzu während mehrerer Tage, so besteht das Wesen des Kriegs nicht in tatsächlichen Kampfhandlungen, sondern in der bekannten Bereitschaft dazu während der ganzen Zeit, in der man sich des Gegenteils nicht sicher sein kann. Jede andere Zeit ist Frieden. (...)

*Von den Ursachen, der Erzeugung und
der Definition eines Staates*

1 Letztlich. Die Übereinstimmung dieser Lebewesen ist natürlich, die der Menschen beruht auf Vertrag, der künstlich ist. Und deshalb ist es kein Wunder, daß außer dem Vertrag noch etwas erforderlich ist, um ihre Übereinstimmung beständig und dauerhaft zu machen, nämlich eine allgemeine Gewalt, die sie im Zaum halten und ihre Handlungen auf das Gemeinwohl hinlenken soll.

5 Der alleinige Weg zur Errichtung einer solchen allgemeinen Gewalt, die in der Lage ist, die Menschen vor dem Angriff Fremder und vor gegenseitigen Übergriffen zu schützen und ihnen dadurch eine solche Sicherheit zu verschaffen, daß sie sich durch eigenen Fleiß und von den Früchten der Erde ernähren und zufrieden leben können, liegt in der Übertragung ihrer gesamten Macht und Stärke auf einen Menschen oder eine Versammlung von Menschen, die ihre Einzelwillen durch Stimmenmehrheit auf einen Willen reduzieren können. Das heißt soviel wie einen Menschen oder eine Versammlung von Menschen bestimmen, die deren Person verkörpern sollen, und bedeutet, daß jedermann alles als eigen anerkennt, was derjenige, der auf diese Weise seine Person verkörpert, in Dingen des allgemeinen Friedens und der allgemeinen Sicherheit tun oder veranlassen wird, und sich selbst als Autor alles dessen bekennt und dabei den eigenen Willen und das eigene Urteil seinem Willen und Urteil unterwirft. Dies ist mehr als

15 Zustimmung oder Übereinstimmung: Es ist eine wirkliche Einheit aller in ein und derselben Person, die durch Vertrag eines jeden mit jedem zustande kam, als hätte jeder zu jedem gesagt: *Ich autorisiere diesen Menschen oder diese Versammlung von Menschen und übertrage ihnen mein Recht, mich zu regieren, unter der Bedingung, daß du ihnen ebenso dein Recht überträgst und alle ihre Handlungen autorisierst.* Ist dies geschehen, so nennt man diese zu einer Person vereinte Menge Staat, auf lateinisch *civitas*. Dies ist die Erzeugung jenes großen *Leviathan* oder besser, um es ehrerbietiger auszudrücken, jenes *sterblichen Gottes*, dem wir unter dem unsterblichen Gott unseren Frieden und Schutz verdanken. Denn durch diese ihm von jedem einzelnen im Staate verliehene Autorität steht ihm so viel Macht und Stärke zur Verfügung, die auf ihn übertragen worden sind, daß er durch den dadurch erzeugten Schrecken in die Lage versetzt wird, den Willen aller auf den innerstaatlichen Frieden und auf gegenseitige Hilfe gegen auswärtige Feinde hinzulenken. Hierin liegt das Wesen des Staates, der, um eine Definition zu

25 geben, eine Person ist, bei der sich jeder einzelne einer großen Menge durch gegenseitigen Vertrag eines jeden mit jedem zum Autor ihrer Handlungen gemacht hat, zu dem Zweck, daß sie die Stärke und Hilfsmittel aller so, wie sie es für zweckmäßig hält, für den Frieden und die gemeinsame Verteidigung einsetzt.

Thomas Hobbes: *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates.*
Herausgegeben und eingeleitet von Iring Fetscher. Übersetzt von Walter Euchner.
4. Aufl., Frankfurt/M. 1991; 13. Kap., S. 94-98; 17. Kap., S. 134-135

John Locke

Ausgewählt und interpretiert von Rudolf Speth

Zweite Abhandlung über die Regierung

§ 27.

- 1 Obwohl die Erde und alle niederen Lebewesen allen Menschen gemeinsam
gehören, so hat doch jeder Mensch ein *Eigentum* an seiner eigenen Person. Auf
diese hat niemand ein Recht als nur er allein. Die *Arbeit* seines Körpers und das
Werk seiner Hände sind, so können wir sagen, im eigentlichen Sinne sein
5 Eigentum. Was immer er also dem Zustand entrückt, den die Natur vorgesehen
und in dem sie es belassen hat, hat er mit seiner *Arbeit* gemischt und ihm etwas
eigenes hinzugefügt. Er hat es somit zu seinem *Eigentum* gemacht. Da er es dem
gemeinsamen Zustand, in den es die Natur gesetzt hat, entzogen hat, ist ihm durch
seine *Arbeit* etwas hinzugefügt worden, was das gemeinsame Recht der anderen
10 Menschen ausschließt. Denn da die *Arbeit* das unbestreitbare Eigentum des
Arbeiters ist, kann niemand außer ihm ein Recht auf etwas haben, was einmal mit
seiner Arbeit verbunden ist. Zumindest nicht dort, wo genug und ebenso gutes
den anderen gemeinsam verbleibt.

§ 87.

- 15 Der Mensch wird, wie nachgewiesen worden ist, mit einem Rechtsanspruch auf
vollkommene Freiheit und uneingeschränkten Genuß aller Rechte und Privilegi-
en des natürlichen Gesetzes in Gleichheit mit jedem anderen Menschen oder jeder
Anzahl von Menschen auf dieser Welt geboren. Daher hat er von Natur aus nicht
20 nur die Macht, sein Eigentum, d.h. sein Leben, seine Freiheit und seinen Besitz
gegen die Schädigungen und Angriffe anderer Menschen zu schützen, sondern
auch jede Verletzung dieses Gesetzes seitens anderer zu verurteilen und sie so zu
bestrafen, wie es nach seiner Überzeugung das Vergehen verdient, sogar mit dem
Tode, wenn es sich um Verbrechen handelt, deren Abscheulichkeit nach seiner
25 Meinung die Todesstrafe erfordert. Da aber keine *politische Gesellschaft* bestehen

kann, ohne daß es in ihr eine Gewalt gibt, das Eigentum zu schützen und zu diesem Zweck die Übertretungen aller, die dieser Gesellschaft angehören, zu bestrafen, so gibt es nur dort eine *politische Gesellschaft*, wo jedes einzelne ihrer Mitglieder seine natürliche Gewalt aufgeben und zugunsten der Gemeinschaft in all denjenigen Fällen auf sie verzichtet hat, die ihn nicht davon ausschließen, das von ihr geschaffene Gesetz zu seinem Schutz anzurufen. Auf diese Weise wird das persönliche Strafgericht der einzelnen Mitglieder beseitigt, und die Gemeinschaft wird nach festen, stehenden Regeln zum unparteiischen und einzigen Schiedsrichter für alle. Durch Männer, denen von der Gemeinschaft die Autorität verliehen wurde, jene Regeln zu vollziehen, entscheidet sie alle Rechtsfragen, die unter den Mitgliedern dieser Gesellschaft auftreten können, und bestraft jene Vergehen, die von irgendeinem Mitglied gegen die Gesellschaft begangen werden, mit den vom Gesetz vorgesehenen Strafen. Daran kann man leicht beurteilen, welche Menschen in einer *politischen Gesellschaft* zusammenleben und welche nicht. Diejenigen, die zu einem einzigen Körper vereinigt sind, eine allgemeine feststehende Gesetzgebung und eine Gerichtswesen haben, das sie anrufen können und das genügend Autorität besitzt, die Streitigkeiten unter ihnen zu entscheiden und Verbrecher zu bestrafen, bilden zusammen eine *bürgerliche Gesellschaft*. Diejenigen aber, die keine solche gemeinsame Berufungsinstanz besitzen, zumindest nicht auf Erden, befinden sich noch im Naturzustand. Da es keinen anderen Richter gibt, ist jeder zugleich sein eigener Richter und Vollstrecker. Und genau das ist, wie ich schon oben gezeigt habe, der vollkommene *Naturzustand*.

§ 88.

So gelangt das Staatswesen zu einer Gewalt, für die einzelnen Überschreitungen, die unter den Mitgliedern der Gesellschaft begangen werden und die es der Bestrafung für wert erachtet, das Strafmaß festzusetzen, das man für angemessen hält (also zu der *Macht, Gesetze zu erlassen*), und zugleich zu jener Gewalt, jegliches Unrecht zu bestrafen, das einem der Mitglieder von jemandem zugefügt wird, der nicht zu dieser Gesellschaft gehört (also zu der Macht über Krieg und Frieden), und das alles zur Erhaltung des Eigentums aller Mitglieder dieser Gesellschaft, soweit es möglich ist. Obwohl aber jeder, der in die bürgerliche Gesellschaft eingetreten und Mitglied des Staates geworden ist, dadurch seine Gewalt aufgeben hat, Verbrechen gegen das Gesetz der Natur nach seinem eigenen persönlichen Urteil zu bestrafen, so hat er doch den Staat gleichzeitig mit dem Urteilspruch über Vergehen, den er der legislativen Gewalt für alle die Fälle übertragen hat, in denen er die Obrigkeit zum Schutz anrufen kann, auch ein Recht verliehen, zur Vollstreckung der Urteile des Staates seine Kräfte in Anspruch zu nehmen, so oft der dazu berufen wird. Denn es sind ja in Wahrheit seine eigenen Urteile, da sie von ihm selbst oder von seinen Vertretern gefällt werden. Und hier liegt der Ursprung der der *legislativen* und *exekutiven Gewalt*

der bürgerlichen Gesellschaft: sie hat nach stehenden Gesetzen zu urteilen, wie weit Verbrechen, die innerhalb des Gemeinwesens begangen wurden, zu bestrafen sind. Ebenso muß sie durch ein gelegentliches Urteil, das durch die jeweiligen Umstände des Falles begründet wird, entscheiden, wie weit Schädigungen von außen bestraft werden sollen. In beiden Fällen aber darf sie auf die gesamte Kraft ihrer Mitglieder zurückgreifen, wenn dies notwendig sein sollte.

§ 134.

Das große Ziel, das Menschen, die in einer Gesellschaft eintreten, vor Augen haben, liegt im friedlichen und sicheren Genuß ihres Eigentums, und das große Werkzeug und Mittel dazu sind die Gesetze, die in dieser Gesellschaft erlassen worden sind. So ist *das erste und grundlegende positive Gesetz* aller Staaten *die Begründung der legislativen Gewalt*, so wie *das erste und grundlegende natürliche Gesetz*, das sogar über der legislativen Gewalt gelten muß, *die Erhaltung der Gesellschaft* und (soweit es mit dem öffentlichen Wohl vereinbar ist) jeder einzelnen Person in ihr ist. Diese *Legislative* ist nicht nur die *höchste Gewalt* des Staates, sondern sie liegt auch geheiligt und unabänderlich in den Händen, in welche die Gemeinschaft sie einmal gelegt hat. Keine Vorschrift irgendeines anderen Menschen, in welcher Form sie auch verfaßt, von welcher Macht sie auch gestützt sein mag, kann die verpflichtende Kraft eines Gesetzes haben, wenn sie nicht ihre *Sanktion* von derjenigen *Legislative* erhält, die das Volk gewählt und ernannt hat. Denn ohne sie könnte das Gesetz nicht haben, was absolut notwendig ist, um es zu einem *Gesetz* zu machen, nämlich *die Zustimmung der Gesellschaft*. Niemand kann eine Gewalt haben, der Gesellschaft Gesetze zu geben, es sei denn auf Grund ihrer eigenen Zustimmung und der Autorität, die ihr von ihren Gliedern verliehen wurde. Und deshalb endet aller *Gehorsam*, den zu erweisen jemand durch die heiligsten Bande verpflichtet sein kann, zuletzt in dieser höchsten Gewalt und ist jenen Gesetzen unterstellt, die diese Gewalt beschließt. Kein Eid, der einer fremden Gewalt geleistet wurde, und auch keinerlei heimische untergeordnete Gewalt können irgendein Glied der Gesellschaft von seinem *Gehorsam gegen die Legislative* entbinden, wenn sie dem Vertrauensamt gemäß handelt, oder ihn zu einem Gehorsam verpflichten, der den so gegebenen Gesetzen widerspricht oder weiter reicht, als sie es zulassen. Denn es ist lächerlich anzunehmen, jemand könnte verpflichtet sein, letztlich irgendeiner *Gewalt* in der Gesellschaft zu gehorchen, die nicht *die höchste* ist.

John Locke: *Zwei Abhandlungen über die Regierung*,
Herausgegeben und eingeleitet von Walter Euchner. Übersetzt von Hans Jörn Hoffmann,
4. Aufl., Frankfurt/M. 1989, S. 216-217, 253-254, 283-284

Jean-Jacques Rousseau

Ausgewählt und interpretiert von Rudolf Speth

Vom Gesellschaftsvertrag

Ich unterstelle, daß die Menschen jenen Punkt erreicht haben, an dem die Hindernisse, die ihrem Fortbestehen im Naturzustand schaden, in ihrem Widerstand den Sieg davontragen über die Kräfte, die jedes Individuum einsetzen kann, um sich in diesem Zustand zu halten. Dann kann dieser ursprüngliche Zustand nicht weiterbestehen, und das Menschengeschlecht würde zugrunde gehen, wenn es die Art seines Daseins nicht änderte.

Da die Menschen nun keine neuen Kräfte hervorbringen, sondern nur die vorhandenen vereinen und lenken können, haben sie keine anderen Mittel, sich zu erhalten, als durch Zusammenschluß eine Summe von Kräften zu bilden, stärker als jener Widerstand, und diese aus einem einzigen Antrieb einzusetzen und gemeinsam wirken zu lassen.

Diese Summe von Kräften kann nur durch das Zusammenwirken mehrerer entstehen: da aber Kraft und Freiheit jedes Menschen die ersten Werkzeuge für seine Erhaltung sind – wie kann er sie verpfänden, ohne sich zu schaden und ohne die Pflichten gegen sich selbst zu vernachlässigen? Diese Schwierigkeit läßt sich, auf meinen Gegenstand angewandt, so ausdrücken: „Finde eine Form des Zusammenschlusses, die mit ihrer ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes einzelnen Mitglieds verteidigt und schützt und durch die doch jeder, indem er sich mit allen vereinigt, nur sich selbst gehorcht und genauso frei bleibt wie zuvor.“ Das ist das grundlegende Problem, dessen Lösung der Gesellschaftsvertrag darstellt.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind durch die Natur des Aktes so vorgegeben, daß die geringste Abänderung sie null und nichtig machen würde; so daß sie, wiewohl sie vielleicht niemals förmlich ausgesprochen wurden, allenthalben die gleichen sind, allenthalben stillschweigend in Kraft und anerkannt; bis dann, wenn der Gesellschaftsvertrag verletzt wird, jeder wieder in seine ursprünglichen Rechte eintritt, seine natürliche Freiheit wiedererlangt und dadurch die auf Vertrag beruhende Freiheit verliert, für die er die seine aufgegeben hatte.

Diese Bestimmungen lassen sich bei richtigem Verständnis sämtlich auf eine einzige zurückführen, nämlich die völlige Entäußerung jedes Mitglieds mit allen seinen Rechten an das Gemeinwesen als Ganzes. Denn erstens ist die Ausgangslage, da jeder sich voll und ganz gibt, für alle die gleiche, und da sie für alle gleich ist, hat keiner ein Interesse daran, sie für die anderen beschwerlich zu machen.

Darüber hinaus ist die Vereinigung, da die Entäußerung ohne Vorbehalt geschah, so vollkommen, wie sie nur sein kann, und kein Mitglied hat mehr etwas zu fordern: denn wenn den einzelnen einige Rechte blieben, würde jeder – da es keine allen übergeordnete Instanz gäbe, die zwischen ihm und der Öffentlichkeit entscheiden könnte – bald den Anspruch erheben, weil er in manchen Punkten sein eigener Richter ist, es auch in allen zu sein; der Naturzustand würde fortauern, und der Zusammenschluß wäre dann notwendig tyrannisch und inhaltslos.

Schließlich gibt sich jeder, da er sich allen gibt, niemandem, und da kein Mitglied existiert, über das man nicht das gleiche Recht erwirbt, das man ihm über sich einräumt, gewinnt man den Gegenwert für alles, was man aufgibt, und mehr Kraft, um zu bewahren, was man hat.

Wenn man also beim Gesellschaftsvertrag von allem absieht, was nicht zu seinem Wesen gehört, wird man finden, daß er sich auf folgendes beschränkt: *Gemeinsam stellen wir alle, jeder von uns seine Person und seine ganze Kraft unter die oberste Richtschnur des Gemeinwillens; und wir nehmen, als Körper, jedes Glied als untrennbaren Teil des Ganzen auf.*

Dieser Akt des Zusammenschlusses schafft augenblicklich anstelle der Einzelperson jedes Vertragspartners eine sittliche Gesamtkörperschaft, die aus ebenso vielen Gliedern besteht, wie die Versammlung Stimmen hat, und die durch ebendiesen Akt ihre Einheit, ihr gemeinschaftliches Ich, ihr Leben und ihren Willen erhält. Diese öffentliche Person, die so aus dem Zusammenschluß aller zustande kommt, trug früher den Namen Polis, heute trägt sie den der *Republik* oder der staatlichen Körperschaft, die von ihren Gliedern *Staat* genannt wird, wenn sie passiv, *Souverän*, wenn sie aktiv ist, und *Macht* im Vergleich mit ihresgleichen. Was die Mitglieder betrifft, so tragen sie als Gesamtheit den Namen Volk, als einzelne nennen sie sich *Bürger*, sofern sie Teilhaber an der Souveränität, und *Untertanen*, sofern sie den Gesetzen des Staates unterworfen sind. Aber diese Begriffe werden oft vermengt und einer für den anderen genommen; es genügt, sie auseinanderhalten zu können, wenn sie im strengen Sinn gebraucht werden.

Ob der Gemeinwille irren kann

Aus dem Vorhergehenden folgt, daß der Gemeinwille immer auf dem rechten Weg ist und auf das öffentliche Wohl abzielt: woraus allerdings nicht folgt, daß die Beschlüsse des Volkes immer gleiche Richtigkeit haben. Zwar will man immer

sein Bestes, aber man sieht es nicht immer. Verdorben wird das Volk niemals, aber
oft wird es irreführt, und nur dann scheint es das Schlechte zu wollen. 1

Es gibt oft einen beträchtlichen Unterschied zwischen dem Gesamtwillen und
dem Gemeinwillen; dieser sieht nur auf das Gemeininteresse, jener auf das
Privatinteresse und ist nichts anderes als die Summe von Sonderwillen: aber nimm 5
von ebendiesen das Mehr und Weniger weg, das sich gegenseitig aufhebt, so bleibt
als Summe der Unterschied der Gemeinwille.

Wenn die Bürger keinerlei Verbindungen untereinander hätten, würde, wenn das
Volk wohlunterrichtet entscheidet, aus der großen Zahl der kleinen Unterschiede
immer der Gemeinwille hervorgehen, und die Entscheidung wäre immer gut. 10
Aber wenn Parteiungen entstehen, Teilvereinigungen auf Kosten der großen,
wird der Wille jeder dieser Vereinigungen ein allgemeiner hinsichtlich seiner
Glieder und ein besonderer hinsichtlich des Staates; man kann dann sagen, daß
es nicht mehr so viele Stimmen gibt wie Menschen, sondern nur noch so viele wie
Vereinigungen. Die Unterschiede werden weniger zahlreich und bringen ein 15
weniger allgemeines Ergebnis. Wenn schließlich eine dieser Vereinigungen so
groß ist, daß sie stärker ist als alle anderen, erhält man als Ergebnis nicht mehr die
Summe der kleinen Unterschiede, sondern einen einzigen Unterschied; jetzt gibt
es keinen Gemeinwillen mehr, und die Ansicht, die siegt, ist nur eine Sonderan-
schauung. 20

Um wirklich die Aussage des Gemeinwillens zu bekommen, ist es deshalb wichtig,
daß es im Staat keine Teilgesellschaften gibt und daß jeder Bürger nur seine eigene
Stimme vertritt. Dergestalt war die einzigartige und erhabene Einrichtung des
Lykurg. Wenn es aber Teilgesellschaften gibt, ist es wichtig, ihre Zahl zu
vervielfachen und ihrer Ungleichheit vorzubeugen, wie dies Solon, Numa und 25
Servius taten. Diese Vorsichtsmaßregeln sind die einzig richtigen, damit der
Gemeinwille immer aufgeklärt sei und das Volk sich nicht täusche.

*Jean-Jacques Rousseau: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts.
In Zusammenarbeit mit Eva Pietzcker neu übersetzt und herausgegeben von Hans Brockard.
Stuttgart 1977, S. 16-19, 30-32*